

A r t. 2.

Der Bauunternehmer ist berechtigt, die Abtretung von Grundstücken zu verlangen:

- 1) zu der Bahn selbst, ihrer Einriedigung und Sicherstellung, den Ausweichstellen, Auffahrten und Abfahrten, Aufseher- und Wärter-Wohnungen;
- 2) zu den Bahnhöfen, Stations-Plätzen und überhaupt zu allen zum zweckmäßigen Transport-Betriebe nöthigen Einrichtungen;
- 3) zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen u., insofern deshalb die vorübergehende Benutzung der Grundstücke (Art. 3) nicht für hinreichend oder nicht für zulässig erkannt wird;
- 4) zu denjenigen im öffentlichen Interesse in Folge der Eisenbahnanlage herzustellen den Straßen, Beugen, Fluß-Korrekturen, Brücken und anderen, auch durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einrichtungen, deren Anlage nach den Gesetzen, dem genehmigten Bauplane oder den erteilten bahnpolizeilichen Vorschriften erforderlich wird.

A r t. 3.

Unter dem der zwangweisen Abtretung unterliegenden Grundeigenthume (Art. 2) sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen begriffen, einschließ- lich der Real-Berechtigungen.

Erfordert eine der im Art. 2 bezeichneten Anlagen die Bestellung einer Dienbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich eine solche in Folge dieser Anlage nöthig, so ist auch diese Dienbarkeit auf Verlangen des Unternehmers einzuräumen.

Ebenso muß die vorübergehende Benutzung des Grundeigenthums zur Verrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung, Anfuhr oder Gewinnung von Baustoffen (Art. 2 Ziffer 3), sowie zur einseitigen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben u. im Zwecke des Hauptunternehmens gestattet werden. Dauert die Benutzung über drei Jahre fort, so kann sie nicht mehr als vorübergehend angesehen werden und der Eigentümer des Grundstücks, dessen Benutzung noch länger in Anspruch genommen wird, ist sodann be- rechtigt, die eigenthümliche Uebernahme desselben von Seiten des Unternehmers zu ver- langen.

Eine Verpflichtung, Gebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu über- lassen, findet überall nicht, bei anderen Grundstücken aber in dem Maße nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend durch diese Ueberlassung verändert wer- den sollte.

A r t. 4.

Wenn nur Theile eines Grundbesizes in Anspruch genommen werden, darf der